

Öffnung des Tourismus in Schleswig-Holstein

Handreichung für Gäste



Stand: 17.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeine Situation</u>	3
2. <u>Allgemeine Informationen zur Beherbergung</u>	4
3. <u>Informationen vor und während des Aufenthaltes</u>	8
4. <u>Informationen für den Besuch einer Gastronomie</u>	9
5. <u>Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes</u>	12
6. <u>Informationen für den positiven Ausfall eines Testes</u>	15
7. <u>Checkliste für Gäste</u>	16

Hinweis: Diese Handreichung enthält Änderungen zur Fassung vom 23.08.2021. Die Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt.

Impressum

Dithmarschen Tourismus e. V.

Markt 10

25746 Heide

Vertreten durch

Vorstand/Geschäftsführer: Helge Haalck

Kontakt

Telefon: 0481-21 22 555

Telefax: 0481-21 22 550

E-Mail: info@echt-dithmarschen.de

Haftungsausschluss

Diese Handreichung ist nach dem aktuellen Stand erstellt worden – die Angaben können sich jederzeit ändern! Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dokumentes. Alle rechtsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse finden Sie in der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und in der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in der gesamten Handreichung das generische Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich auch Personen der weiblichen und anderen Geschlechtsformen miteingeschlossen.



1. Aktuelle Situation

Liebe Gäste,

das Thema Coronavirus bewegt uns aktuell alle. Die Bundesregierung und auch die Landesregierung Schleswig-Holstein haben erhebliche Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus erlassen. Die wichtigsten Infos für den Tourismusbereich haben wir in dieser Handreichung für Sie zusammengestellt.

Die aktuellen Corona-Fallzahlen im Kreis Dithmarschen werden vom Kreis Dithmarschen unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/index.php?La=1&object=tx,2046.8521.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Es gelten die Regeln der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen. Sollte sich nicht an diese Regeln gehalten werden, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Hier finden Sie die aktuell gültige **Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein**:

- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Hier finden Sie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen**:

- <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>

Hier finden Sie die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV**:

- https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf

Damit für Sie als Übernachtungsgast in Dithmarschen bzw. Schleswig-Holstein Urlaub – die schönste Zeit des Jahres – möglich ist, müssen Sie sich an bestimmte Auflagen halten. Die wichtigsten Fragen haben wir Ihnen im Folgenden einmal beantwortet:

! 2. Allgemeine Informationen zur Beherbergung

Wer gilt als Übernachtungsgast?

- Als Übernachtungsgäste gelten alle Personen, die in Dithmarschen beherbergt werden. Nicht dazu zählen Mieter und Besitzer von Zeitwohnungen und Dauercamper.

Wer darf Übernachtungsgast beherbergt werden?

- Es gilt die **3G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** beherbergt werden.

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

Wie müssen getestete Personen ihren Status nachweisen?

- Sie müssen sich bereits vor Anreise testen lassen und dürfen nur mit einem negativen Testergebnis anreisen. Das Testergebnis darf maximal 48 Stunden alt sein – egal ob Antigen-Schnelltest oder PCR-Test. Ein Folgetest während des Aufenthaltes ist nicht erforderlich.
- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde.

Wer ist ausgenommen von der Testpflicht?

- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweitwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,

die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).

- Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Kinder unter 7 Jahren sind ebenfalls von der Testpflicht befreit
- Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Wann gilt ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

Gibt es für Buchungen besondere Stornierungsbedingungen?

- Nein, denn es besteht kein Beherbergungsverbot mehr. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGBs.

Die Gastaufnahmebedingungen der ZZV von Dithmarschen Tourismus finden Sie hier:

<https://www.echt-dithmarschen.de/unterkuenfte-gastgeber/gastaufnahmebedingungen/>

- Hinweise des Deutschen Tourismusverbandes:

Es ist grundsätzlich zumutbar, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Wenn Sie dies aus persönlichen Gründen nicht möchten, beispielsweise, weil Sie die damit verbundenen Kosten scheuen, sind Sie gemäß §§ 275 Abs.1, 326 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen, weil die Verantwortung dafür, dass Sie nicht beherbergt werden dürfen, ihm zuzuordnen ist.

Ebenso verhält es sich auch bei einem positiven Testergebnis: Sie sind, wenn Sie einen Test durchführen, der positiv ist, gemäß § 537 BGB dazu verpflichtet den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Buchungszeitraum unmittelbar nach der Einführung des Beherbergungsverbots oder der Erklärung des Herkunftsgebiets als Risikogebiet liegt und ein Corona-Test daher nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. Hier liegt die Verantwortung nicht bei Ihnen. Nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage kommt daher ein Recht auf Vertragsanpassung in Betracht. Dies ist immer individuell zu beurteilen. Eine Vertragsanpassung könnte die Verschiebung des Buchungszeitraums oder eine Teilung der Stornokosten sein. Wenn der Gastgeber die Ferienunterkunft dann für den ursprünglichen Vermietungszeitraum ganz oder teilweise anderweitig vermieten kann, sind diese Einnahmen von den Stornokosten abzuziehen.

(Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

Dürfen Sie als Gast aus dem Ausland anreisen?

- Ja. Es gelten aber die Einreisebeschränkungen des Auswärtigen Amtes:

https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_0

Sind Reiseverkehre zu touristischen Zwecken möglich (z.B. eine Busreise)?

- Ja, Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind ohne Kapazitätsbegrenzung, jedoch unter Auflagen möglich.
- Es dürfen in Innenbereichen nur geimpfte, getestete und negativ getestete Personen befördert werden. Von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



3. Informationen vor und während des Aufenthaltes in Dithmarschen

Wann muss ich mich vor Anreise testen lassen, wenn ich nicht geimpft oder genesen bin?

- Sie müssen sich bereits vor Anreise testen lassen und dürfen nur mit einem negativen Testergebnis anreisen. Das Testergebnis darf maximal 48 Stunden alt sein – egal ob Antigen-Schnelltest oder PCR-Test. Genesene und Geimpfte sind von dieser Testpflicht befreit. **Es muss kein weiterer Test während Ihres Aufenthaltes gemacht werden.**

Wo kann ich mich als Gast vor der Anreise nach Dithmarschen testen lassen?

- In den meisten Regionen gibt es bereits Testzentren in denen man kostenlos einen Antigen-Schnelltest machen kann. Das Ergebnis wird Ihnen in den meisten Fällen digital zugesendet, sodass das Ergebnis dem Gast bei der Anreise als Nachweis vorliegt.

Was passiert, wenn ich meinen Nachweis des negativen Testergebnisses zu Hause vergesse?

- Wir empfehlen Ihnen, dass Sie Ihrem Vermieter das Testergebnis bereits vor Anreise zusenden. So können Sie sichergehen, dass Sie diesen nicht vergessen. Oft wird einem das Testergebnis von Testzentrum per Mail zugesendet und ist somit jederzeit digital abrufbar.

Was muss ich beachten, wenn ich mit dem öffentlichen Personennah- oder fernverkehr anreise?

- Sie müssen zudem eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn Sie den öffentlichen Personennah- oder fernverkehr nutzen.



4. Informationen für den Besuch einer Gastronomie in Dithmarschen

Darf ich auch die Gastronomie besuchen?

- Ja, sie dürfen die Gastronomie besuchen.

Wer darf in der Gastronomie bewirtet werden?

- Es gilt die **3G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** bewirtet werden.

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

Wie müssen getestete Personen ihren Status nachweisen?

- Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.
- Für Gäste, die nur außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden, ist kein Corona-Test notwendig.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

Wer ist ausgenommen von der Testpflicht?

- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweiwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).
- Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).
- Kinder unter 7 Jahren sind ebenfalls von der Testpflicht befreit
- Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Welche Regelungen gelten, wenn mein Beherbergungsbetrieb an die Gastronomie angeschlossen ist?

- Hausgäste, die in einem Beherbergungsbetrieb übernachten und dort in der Innengastronomie bewirtet werden möchten (etwa Frühstück, Mittagessen oder Abendessen im Hotelrestaurant einnehmen möchten), benötigen für die Bewirtung im Beherbergungsbetrieb keinen zusätzlichen max. 24 Stunden alten negativen Test. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie sich in einem räumlich abgegrenzten Bereich befinden, zu

dem andere externe Gäste, die keine Hausgäste sind, keinen Zutritt haben. Für externe Gäste gelten die Bestimmungen der Gastronomie.

Muss ich als Gast einen Mund-Nasenschutz tragen?

- Nein, es muss kein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Wie viele Personen dürfen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- Es dürfen bis zu 25 Personen – unabhängig aus wie vielen Haushalten – an einem Tisch sitzen.
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen sowie vollständig geimpfte und genesene Personen dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen.

Gibt es eine Sperrstunde für die Gastronomie?

- Nein, für die Bewirtung im Innen- und Außenbereich gibt es keine Sperrstunde.



5. Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes in Dithmarschen

Darf ich an einer Exkursion (z.B. einer Wattführung) teilnehmen?

- Ja, Sie dürfen an einer Exkursion teilnehmen.

Gibt es eine Testpflicht für die Teilnehmer und den Durchführenden der Exkursion?

- Nein, es besteht keine Testpflicht.

Muss ich als Teilnehmer einer solchen Gruppenaktivität eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Nein, es muss keine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Darf ich Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen?

- Ja, Sie dürfen Freizeit- und Kultureinrichtungen besuchen.

Wer darf Kultur- und Freizeiteinrichtungen innerhalb geschlossener Räume besuchen?

- Es gilt die **3G-Regel**. Es dürfen also nur **geimpfte, genesene oder getestete Personen** die Einrichtungen besuchen.

Wie müssen Genesene und Geimpfte ihren Status nachweisen?

- Genesene: Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen
- Geimpfte: Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Gäste mit coronatypischen Symptomen müssen sich aber testen lassen.

Wie müssen getestete Personen ihren Status nachweisen?

- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde.
- **Sie sind dazu verpflichtet, sich aktiv von allen Gästen die erforderlichen Tests oder Nachweise vorzeigen zu lassen.** Bei Zuwiderhandlung stellt dies eine Ordnungswidrigkeit Ihrerseits dar. Das Testergebnis Ihres Gastes kann in ausgedruckter oder in digitaler Form vorgezeigt werden.
- Es muss keine Dokumentation, Aufbewahrung oder Ähnliches erfolgen (Erläuterungen zu § 17 Beherbergungsbetriebe). Wir empfehlen jedoch eine Übersicht zu führen, dass Sie sich einen entsprechenden Nachweis haben vorzeigen lassen.

Wann ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gültig?

- Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist.

Wer ist ausgenommen von der Testpflicht?

- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweiwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).
- Eine Ausnahme gilt ebenso für minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 4. bis zum 17. Oktober 2021 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden

zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft).

- Kinder unter 7 Jahren sind ebenfalls von der Testpflicht befreit
- Die Testpflicht kann in extremen Ausnahmefällen entfallen. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Muss ich als Besucher von Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

- Nein, es muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.



6. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes

Was passiert, wenn mein Test positiv ausgefallen ist?

- Sollte es zu einem positivem Testergebnis kommen wird umgehend das Gesundheitsamt darüber informiert. Daraufhin wird ein PCR-Test durchgeführt und es findet eine sofortige Isolierung statt. Sollte auch das Testergebnis des PCR-Tests positiv ausfallen, werden Sie vom Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen informiert.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen finden Sie hier: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/>

- Der Gast ist, wenn er einen Test durchführt, der positiv ist, gemäß § 537 BGB dazu verpflichtet den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen. (Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

Alle weiteren Informationen finden Sie auf: www.echt-dithmarschen.de/aktuelles



7. Checkliste für Gäste

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist und wir Sie als Gast in Dithmarschen begrüßen dürfen.

Da uns Ihre Sicherheit und Gesundheit sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ vor Anreise informieren, welche Regeln in Ihrer Urlaubsregion gelten
- ✓ Beherbergung: die **3G-Regel** beachten (geimpft, genesen oder getestet)
- ✓ seinem Vermieter **bei Anreise einen Nachweis** (Impf-, Genesenen- oder Testnachweis) vorlegen
- ✓ Gastronomie: die **3G-Regel** beachten (geimpft, genesen oder getestet)

Empfehlungen

- ✓ vor Reisebeginn Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen und sich über Vorgehensweisen und Neuigkeiten informieren
- ✓ sich auf der Seite www.echt-dithmarschen.de/aktuelles informieren